

Der Stadt Erfurdt

Ordnung!

Das erhöhete Bngeld vnd die Accisen
in der Stadt betreffend.

So/vermöög dessen von den fünff Rätthen
sambt den Vormunderen von Vierteln vnd Hand-
werckeren vnd für den Thoren/am 17. Novembr.
im Jahr 1631. gemachten einhelligen
schlusses/verfast/vnd

Auff sonderbahres E. E. Rathes vnd der
Herren Eltesten Meister vnd Biere bey der deswe-
gen am 19. Februarii dieses Jahrs angestellten berathschla-
gung erfolgtes gutachten publicirt worden ist.



Gedruckt bey Martin Spangenberg.

Das Buch der ...

...

...

...

...



...





Herr Rathsherrmeister vnd Rath der
Stadt Erfurdt / thun allen vnseren Bür-
geren / Einwohnern vnd anderen / denen
hiervon wissenschafft zuhaben gebühret /
hiermit kund / daß nach leidiger der jekigen zeit be-
schaffenheit / da gemeiner Stadt von vielen Jahren
hero stetswehrend aneinander sehr grosse vnd hiebe-
vor zwar bey Menschen gedenccken vngewöhnliche /
jedoch ohnvermeidliche außgaben zukommen ; noth-
wendig auff vnterschiedliche mittel / wie zuder darzu
gehörigen ohnentbehrlichen einnahme / nach hiesigen
orts gelegenheit / auff art vnd weise / so vor alters
bey denen hiesige Stadt ebenmässig betroffenen
schweren zustand / die damahlige zeit gelehret / zuge-
langen hat getrachtet werden müssen ; Vnd dahero
auch erfolget ist / daß die fünff Rätthe / sambt den
Vormunderen der Viertel vnd Handwercker vnd für
den Thoren / am 17. Novembris im Jahr 1631. we-
gen erhöhung des sonst gewöhnlichen Vngeldts
vnd der Accisen, einen einhelligen schluß gemacht /
vnd darneben verordnet / daß solchem von männi-
glichen / den er angehet / gebühlich solte gelebt vnd
nachgesetzt werden.

A 2

Weil

Weil aber bey vns glaubwürdiger bericht eingelangenget / daß hierwieder etliche eigennützig vortheilhaftige vnd widerspenstige Leute / der Stadt zu schaden / wie auch den willigen vnd gehorsamen zu mercklichem nachtheil vnd mehrer beschwerung / allerley mißbräuche einzuführen / vnd dadurch der abstattung dessen / so ihnen disfalls obliegt / zur ohngebühr zuentziehen vnd zuentbrechen sich vntersehen / auch etliche die ohnwissenheit vorwenden sollen / daß ihnen nicht eigentlich bekand were / was von einem oder dem andern zum Vngeld vnd der Accise zuentrichten erfordert würde : So sind wir angeregten schluß in eine sonderbare Ordnung bringen vnd mit vorbewust vnd einhelligem consens der Herren Eltesten / Meister vnd Viere anderweit bestetigen zulassen / bewogen worden.

I.

Von dem Mahlgeld.

	Vngeld			Accise		
	fl.	gr.	sch.	fl.	gr.	sch.
Ein jeder eines Erbarn Handwercks der Becker sol von seinem gewerbe vnd Handthierung / in die Wage entrichten von einem Malter Korn oder Kocken -	-	4.	-	-	-	-
Vnd ober das - - - - -	-	-	-	1	3.	-
Welche Accise jedesmahl in den Tax des Brodtgewichts gebracht wird.						
Ein						

	Bngeld			* Accise		
	R.	gr.	q.	R.	gr.	q.
Ein jeder anderer Bürger/Einwohner/ Unterthener auff dem Lande/oder der son- sten alhier in der Stadt mahlen lest/ von einem Malter Korn/Kocken oder Gersten/ so zu Brodt gemahlen wird	-	-	-	1.	3.	-
Vnd demnach von einer jeden Meßen	-	-	-	-	-	6.
Von einem Malter Gersten-Haber- oder Bohnenschroth	-	-	-	-	4.	-
Von einem Malter Malz / so zu dem Hausbier gebraucht wird	-	-	-	-	6.	-
Den Müllern gebührt wegen ihres gewerbs von jedem Mühlgange das quartal den Bngelderherren in den Rath zugeben	-	6.	-	-	-	-

II.

Von richtiger erlegung des Mahlgelds.

Erstlich von jeko berührten Accisen sol niemand/
auch frembde Personen / die Mühlherren/die Inspectores vber die
Mühlen vnd die Müller selbst/nicht befreyet seyn/ sondern ein jeder
von ihnen/ der vor sich oder die seinigen etwas wil Mahlen lassen/
gleichfals wie andere Mahlgäste/davon die gewöhnliche Accise ge-
ben/vnd in der Wage den Mahlzettel lösen.

Zum andern/wenn die Unterthanen aus der Stadt Dorff-
schafften in den hiesigen Mühlen wollen mahlen lassen/sollen sie die
Accise gleicher gestalt in der Wage vnd nicht in der Voigtey ent-
richten / vnd ihnen durch den Wagemeister den gehörigen zettel
zustellen lassen.

Zum dritten / Es sol kein Müller das Getreidich von den
Mahlgästen eher abholen vnd in die Mühle führen / er habe denn
zuvor darauff einen richtigen Mahlzettel empfangen.



Zum vierden/ da auch das Getreidich von den Mahlgästen selbst in die Mühle geführet oder geschafft würde/ soll es der Müller nicht eher in die Mühle nehmen / sondern so lange hauffen vor der Thür stehen lassen/bis ihm zuvor der Zettel eingeliefert worden.

Zum fünfften / ebener massen sollen die Müller selbst / che sie das ihnen oder den sbrigen zustehende meiz- oder ander Getreidich mahlen/darvon die Accise geben/vnd die gewöhnliche zettel lösen.

Zum sechsten/ als auch bishero etliche Müller durch allerhand theils scheinbare / theils bedrohliche beredungen / offtmahls ohne vorgehende einhändigung der gehörigen zettel/zumahlen mögen bewogen worden seyn: So sollen sie künfftig ihren Eyde hierbey besser in acht nehmen/vnd keine solche beredung im geringsten mehr bey sich statt finden lassen.

Zum siebenden/demnach auch hieraus ohnrichtigkeit erwachsen/das etliche gelöste zettel lange verliegen blieben/vnd hernacher erst zu ohnziemlichen Vortheil gebraucht worden seynd: So soll zu abhelffung solcher ohnrichtigkeit / kein mahlzettel lenger denn acht tage gültig seyn/sondern der / so ihn gelöst hat / zum längsten innerhalb ehstberührter zeit sein Getreidich in die Mühle schaffen lassen. Da er aber kleinen Wassers oder andern ohngelegenheit halben auff der Mühle nicht gefördert würde/so sol er zwar deswegen nicht gefährdet werden / jedoch niemals bey solchem verzug zu schmälern der Accisen ohnziemlichen vorthail brauchen.

Zum achten/vnd weil viel Leute von dem Lande sich vnterstanden haben sollen / ihr Getreidich bey den Müllern einzusetzen/vnd es denselben gleichsam in ihre verwahrung zugeben / damit es hernacher desto ohnvermercker ohne zettel ihnen hat können gemahlen werden: So soll zu abschaffung dieses betrüglichen beginnens / hinführo angeregte beysetzung des Getreidichs bey den Müllern gänzlich verbotten seyn/vnd vff dem fall/ da sich etwas von dergleichen Getreidich in den Mühlen befinden würde / dasselbe alsbald/auff der Inspectoren anordnung/ angehalten vnd in Kornhoff geführt werden.

Zum



Zum neunnden/Es sollen auch die Müller/zu mehrer verhütung verdachts/entweder ihr eigenes/oder von den Mahlgästen erlangtes meßgetreydich in den Mühlen nicht stehen lassen/sondern dasselbe entweder alsbald in den darzu verordneten Kasten oder auff den Boden schütten/im wiedrigen fall aber gewärtig seyn/das es gleichfals ihnen abgenommen/vnd in Kornhoff geschafft werde.

Zum zehenden/damit ihnen desto weniger an ihrer Nahrung abbruch geschehe; So sollen sie so wohl vor sich selbst als durch andere fleissig darauff achtung geben / vnd nach befindung des fals / mit allen vmbständen es anzeigen / ob jemand von hiesigen Bürgern vnd der Stadt Vnterthanen auff dem Lande / sein Getreydich in frembden Mühlen mahlen zulassen sich vnterstellen würde. Denn dergleichen Verbrecher jedesmahl zehen pfund Geldts zur straffe erlegen/darvon die helffte gemeiner Stadt / das vbrige den Müllern verbleiben soll.

Zum eilfften/sollen die von vns vnter die Thore bestellte Personnen ihnen angelegen seyn lassen/das niemand seyn Getreydich hinaus in andere Mühlen führen / oder das Meel herein bringen lasse: auch wenn etwas hierwieder wolte herein geschafft werden/solches alsbald vnter den Thoren anhalten.

Zum zwölfften/sol auch den Müllern frey stehen / deswegen vor sich selbst oder durch die ihrige vnter den Thoren aussicht zu haben/vnd bey der Nacht anzuregen / darmit dergleichen Getreydich/so in frembden Mühlen gemahlen werden sol/oder das Meel/wenn es herein geführt wird / angehalten vnd öhnerzüglic in Kornhoff geschafft werde: massen denn auch die Nacht/auff ihr anruffen/ihnen die hülffliche Hand hierinn zubieten / vnd ehesterwehnte anhaltung zuverrichten schuldig seyn soll.

Zum dreyzehenden werden unsere Ambtleute vnd regierende Stadtvogte bester massen geflissen seyn / durch die Schultheissen/Schützen/Tag- vnd Nachtwächter/auch nach erheischender nothdurfft/durch andere zuverhüten vnd abzuwehren/das die Vnterthanen

*Muel
muß in
den Thoren
führen
3.*

1492 III

thauen ihr Getreidich nicht aufferhalb den hiesigen oder deren in der Stadt Dorffschafften sich befindenden Mühlen mahlen lassen / in frembden Gebieth Getreidich gegen Brodt vertauschen / oder anderer / zu entziehung der Accisen gerichteten practicen sich gebrauchen.

Zum vierzehenden / sollen die Müller mit einem leiblichen Eydt belegt werden / daß sie niemals weder vor sich noch die ihrige / darmit von jemand / der bey ihnen mahlen läßt / zu entziehung derer gemeiner Stadt / vermög dieser Ordnung / gehörigen Accisen ohnzüemlicher vorthail / betrug oder gefährde gebraucht werde / arglistiger weise nachsehen / vnd derhalben kein Getreidich ehe abholen vnd was ihnen zugetragen oder zugeführt wird / ehe in die Mühle lassen wollen / biß zuvor der gelöste zettel vorhanden vnd vorgezeigt worden.

Zum funffzehenden / die gelöste vnd in die Mühle gelieferte Wagzettel sollen sie fleissig auffheben vnd den verordneten Inspectoribus zum wenigsten die Woche einmal zustellen.

Zum sechzehenden / so oft ein Müller oder die seinigen Getreidich zumahlen / ohne dem darzu gehörigen Wagzettel abholt oder annimbt / oder auch ohne Lösung dergleichen Wagzettel sein oder der seinigen eigen - oder Mezgetreidich auffschütten vnd mahlen läßt / sol er zehen pfund Gelds / vnd der / so entweder ganz ohne zettel oder mehr als derselbe ausweist / mahlen zulassen sich vnterstanden / des Getreidichs verlustig seyn / vnd dasselbe auff der Inspectorum Anordnung alsbald in den Kornhoff gebracht werden.

Zum siebenzehenden / wieder die aber / so sich hieran nicht kehren / sondern mehrmahls wieder diese Ordnung handlen würden / soll nach beschaffenheit der fälle mit einer größern Geld - endlich auff beharrung der wiederseßligkeit / mit der wieder die meineydige verordneten ernstern Straffe verfahren werden.

III. Von

Von den *Inspectoren* vber die Mühlen.

Erstlich / zu besserer Handthabung mehrge-
meldten Schluß vnd Ordnung / seynd die in der Stadt sich befin-
dende Mühlen folgender gestalt eingetheilt / vnd darüber nachbe-
nandte Personen zu *Inspectoren* verordnet worden / nemlich:

I.

Herz Johann Constantin Schmidt /
vnd Gabriel Wilprecht.

Ober die		Efels	}	Mühle.
		Kupfferhammer		
		Herzn Heinrichs von Milwitz etc.		
		Weinkische		
		Frohnbackhaus		
		Cartheuser		
		Herzn Constantin Zoberers		
		Sackpfeiffen		
Kaben				
	Grünschild	}		

II.

Herz Gurth Kese / vnd David Dieter.

Ober die		In der Mühlgassen hinter dem Riesen	}	Mühle.
		Vor dem Augusthore		
		In der Krempffergassen		
		Herzn Sebastian Andreæ Kirchers		
		Zu S. Martin vorm Langen stege		
		Auffm Mühlhose		
		Zu dem Kappen		
		Derer von Dennstedt		
	Vfm Furth gelegene	}		

B

Herz

Herz Johann Zincke / vnd Zacharias Binckebanck.

Über die		Die Stein.	} Mühle.
		Die Weiden.	
		Zum heiligen Grabe	
		Vff der Kirschlache beyen S. Johan-	
		nis Thore	
		Des Klosters Petri	
		Schadertals	
	Schobers		
	Zur Linden		

Zum andern cheftgenandte Inspectores sollen in denen Mühlen / ober die sie von vns zur auffficht bestellt seyn / so viel es nur möglich ist / täglich fleissige visitation halten vnd zum besten darauff achtung geben / daß weder von den Müllern noch von den Mahlgästen etwas / so offterwehntem schluß vnd derer darauff gegründeten Ordnung zuwieder vorgehen / sondern darüber fest vnd vnverbrüchlich mögte gehalten werden: auch an stadt der Instruction dessen / was in vorgehenden Puncten ausgedruckt vnd begriffen ist / sich gebrauchen.

Zum dritten / vnd ob zwar cheftberührter massen / so viel die Inspection anlanget / eine gewisse abtheilung der Mühlen gemacht worden: So sollen doch dardurch die Inspectores nicht getrennt / sondern vielmehr hiermit ernstlich befehlicht seyn / daß jede Parthey auch auff die Mühlen / so in ihre abtheilung nicht gehören / fleissige auffficht haben / vnd sich also sämbtlich vntereinander vereinbahren sollen / daß im geringsten keine mißhelligkeit zuspühren / sondern von einem theil nicht weniger als von dem andern eine durchgehende / auff diese Ordnung gerichtete gleichheit gehalten / vnd im geringsten nichts darwieder fürgenommen werde.

Zum vierden / sie sollen mit der hieroben ausgedruckten strafe die Verbrecher ohne ansehen der Personen zubelegen schuldig seyn / auch

auch weil es keine willkürliche / sondern eine in der Ordnung mit
ganzem gemeiner Stadt Consens gesetzte gewisse Straffe ist / darfür
sich ohne das ein jeder wohl fürsehen vnd hüten kan / keinem das ge-
ringste daran erlassen / auch was daran am Gelde einbracht wird /
alsbald in die darzu bestimpte Büchse stecken / das Getreydich aber
obangeregter massen in den Kornhoff schaffen lassen / vnd inge-
sambt der einkommnen straffen halben ein richtig Verzeichnis
halten.

Zum fünfften / sie sollen auch vor sich die Verbrecher / so bey
erlegung der verwirkten straffe sich säumig oder widerspenstig er-
zeigen würden / pfänden zulassen / in gehorsam zulegen / oder auch
endlich gar durch Gefängnis / zu verrichtung der schuldigkeit anzu-
halten wohl befugt seyn / vnd solches auff dem Rathause an dem
hierzu bestimpten ort zu werck stellen.

Zum sechsten / da auch etwas vorfiel / darin sie vor sich allein
wieder die Verbrecher nicht fortkommen köndten / sondern der re-
gierenden Zweyermänner hülff bedörfften / so sollen dieselbe ihnen
jederzeit auff ersuchen getrewen beystand leisten: Jedoch gar nicht
gewalt noch macht haben / an mehrberührter straffe das geringste
zuerlassen / sondern ihnen obliegen / mit ernst daran zuseyn / daß die-
selbe ohne einige ringerung erlegt werde.

Zum siebenden / so offft den Inspectoribus verdacht fürkömmt /
daß der Wagezettel nicht richtig / sondern des Getreydichs
mehr seye / als derselbe ausweist / so sollen sie dasselbe durch den
Müller messen lassen. Da aber derselbe solches zuthun sich ver-
weigerte / sol er deswegen drey pfund Gelds zur straffe geben.

Zum achten / vnd damit zwischen den Inspectoribus vnd den
Mühlgästen des gemässes halben desto weniger streit entstehe: so
soll niemals auff's allermeiste vber 14. Meßen geneckt Getreydich
vor ein Viertel passirt werden.

Zum neunenden / sollen die Inspectores selbst persönlich / die in
die Mühlen gelieferte Wagezettel abholē / sie / so offft es nur seyn kan /

mit dem Wageregister fleissig conferiren, vnd genaw nachfor-
schen/ob etwan ohnrichtigkeit hierbey vorgehen mögte.

Zum zehenden / solche zettel vnd die daraus gemachte Ver-
zeichnisse sollen zu rechter zeit/ vnd zum wenigsten innerhalb 14. ta-
gen einmahl in die Cämmerey vberantwortet / von einem Vnter-
Cämmerer vnd Cämmereyschreiber/denen wir es sonderbaher befeh-
len wollen/mit fleiß durchsehen/vnd mit dem/so aus der Wage des-
wegen einkömpt/conferirt werden.

Zum eilfften / werden die Inspectores mit fleiß weiter nach-
sinnen/was zu besserer observantz mehrgedachter Ordnung die-
nen/vnd welcher gestalt hergegen allen darwieder einreissenden vor-
theilstücken vnd mißbräuchen begegnet vnd abgewehrt werde mögte:
vnd deswegen / so oft es die noth erfordert/am gehörigen ort erin-
nerung thun vnd vmb verbesser- vnd Handhabung embsig an-
halten.

Zum zwölfften/wollen wir dieselbe bey diesen ihren verrich-
tungen zum besten vertheidigen vnd schützen/auch da jemand mit
harten reden/schmeheworten/oder sonst an ihnen zuvergreiffen
sich vnterstünde/denselben ganz ernstlich straffen: massen denn oh-
ne das in hiesiger Polliceyordnung / wieder die / so jemand in ver-
richtung derer ihnen auffgetragenen Rathsgeschefte antasten oder
schmechen / schwere straffen gesetzt seyn: an deren execution auff
offterwehnten fall es nicht ermangeln sol.

IV.

Vom Schlachtgeld vnd dem Fleischpfennig.

Ein jeder eines Erbarn Handwercks der Fleischhawer / wie
auch der Barböche gibt

Von

	Zingeld			Accise		
	fl.	gr.	sch.	fl.	gr.	sch.
Von jedem Ochsen/ so nach dem höchsten preis taxirt wird	-	10.	-	-	-	-
Von einer Kuhe/zweyjährigen Stier oder Kalben	-	6.	-	-	-	-
Vom Jahrkalbe	-	3.	-	-	-	-
Vom Speckschweine	-	6.	-	-	-	-
Vom Schrothschweine	-	4.	-	-	-	-
Vom Halbjährigen Schweine	-	2.	-	-	-	-
Von einem Schöps oder Schafe	-	1.	6.	-	-	-
Von einem Kalbe/Bock/Ziegen oder Lam	-	1.	-	-	-	-
Von jedem pfund Fleisch/so verkauft wird	-	-	-	-	-	1.

Derhalben denn ein jedes Pfund umb
einen Pfennig höher taxirt wird.

Wer in das Haus schlachten
lassen wil/gibt in die Wage

Von einem Ochsen/ so nach dem höchsten preis taxirt wird	-	-	-	-	10.	-
Von einer Kuhe/zweyjährigen Stier oder Kalben	-	-	-	-	6.	-
Vom Jahrkalbe	-	-	-	-	3.	-
Vom Speckschweine	-	-	-	-	6.	-
Vom Schrothschweine	-	-	-	-	4.	-
Vom Halbjährigen Schweine	-	-	-	-	2.	-
Von einem Schöps oder Schafe	-	-	-	-	1.	6.
Von einem Kalbe/Bock/Ziegen oder Lam	-	-	-	-	1.	-

V.
Von einbringung des Schlachtgeldes
vnd Fleischpfennigs.

B 3

Erstlich/



Erstlich / sol ein jeder aus den hiesigen Fleischhawern einen leiblichen Eydt thun / daß er nicht allein vor seine person das Vngeld vnd die Accise ohne einige vnterschlagung richtig machen / sondern auch keinem selbst oder durch die seinige schlachten wil / der nicht zuvor in der Wage den Schlachtzettel lösen / vnd ihm oder den seinigen zustellen lassen.

Zum andern / dergleichen Eydt sol auch von den Schlächtere-
ren geschehen / vnd die personen / so solchen Eydt geleistet / von dem Vngelderschreiber in dem Rath fleissig auffgezeichnet werden.

Zum dritten / da aber einer / der den Eydt nicht abgelegt / alhier zuschlachten / vnd der Stadt das gehörige Vngeld zuentziehen / sich vntersehen würde / der sol zwölff pfund Geld / auch der Bürger oder Einwohner / der durch eine solche person in das Haus schlachten leßt / eben so viel zur Straffe zuerlegen / vnd daß solcher Betrug abgewendet werde / die verordnete Inspectores neben den Handwerks-
Knechten fleissige auffsicht zuhaben schuldig seyn.

Zum vierden / da auch ein veredyeter Fleischhawer oder Schlächter jemand / der zuvor deswegen den gehörigen zettel in der Wage nicht lösen lassen / zuschlachten sich vntersehen würde / der sol deswegen zehen pfund Gelds zur straffe geben.

Zum fünfften / gleicher straffe sol der vnterworffen seyn / der wieder diese Ordnung / ohne lösung des gehörigen zettels / schlachten zulassen sich vnterwindet.

Zum sechsten / die Fleischhawer vnd Schlächter sollen Wö-
chentlich des Mitwochs die gelöste vnd ihnen zugestellte schlacht-
zettel den Vngelderherren im Rath vbergeben; auch auff ehestige-
nandten tag ihnen das Vngeld vnd die Accisen entrichten / Des-
wegen von dem Vngelderschreiber einen zettel erlangen / denselben
des nechsten Schlacht - oder Fleischtags den Inspectoribus fürzei-
gen / oder sie zu fernerm verkauff in die Banck / oder auch zu
fortstellung ihres Gewerhs in den Garküchen nicht gelassen
werden.

Zum

Zum siebenden / sol keinem Fleischhawer verstattet werden / das Fleisch / so er auff den kauff schlachtet / ehe zuverkauffen oder zuverbrauchen / bis zuvor ermeldte Inspectores, sambt denen von den geschwornen hierzu gehörigen Achtmännern dasselbe besichtigt / wägen / vnd was es dem Centner oder dem Pfunde nach eigentlich vnd gewis halte / richtig haben beschreiben lassen. Darmit auch desto weniger hierbey vorthailhafftige vnterschlagung vorgehen vnd gemeine Stadt vmb das Vngeld oder die Accise gebracht werden mögte : so sollen die verordnete Inspectores auch in der Fleischhawer Kellern vnd an anderen örteren / da wegen hinterhaltung mehrern geschlachtete Fleisches argwohn seyn mag / mit allem fleis deswegen gnugsame erkundigung einnehmen / vnd die betrieger nach befindung ernstlich straffen.

Zum achten / das Fleisch / so ein Fleischhawer auff Hochzeiten / in die Barküchen / Gasthöse / auff Gastereyen oder sonstien verläst / sol gleichfals zuvor gewogen / vnd der / so etwas / ehe es gewogen wird / verhandlen würde / jedesmahl mit zehen pfund gelds gestrafft ; vnd nichts desto weniger das gehörige Vngeld vnd die Accise zuerlegen angehalten werden.

Zum neunnden / mit den frembden Fleischhawern / so herein schlachten / sol es der Eynsleistung / des Vngelds vnd der Accise halben nicht anders / denn wie mit den hiesigen / gehalten werden.

Zum zehenden / da auch ein hiesiger oder frembder Fleischhawer oder sonstien jemand Fleisch / das die Inspectores nicht haben wägen lassen / öffent- oder heimlich in die Häuser zuschicken vnd zuverkauffen sich vnterstünde / der sol deswegen jedesmahl zehen pfund Gelds zur straf verfallen seyn.

Zum eilfften / dergleichen sol dem Käuffer / so solch Fleisch wissentlich zukäuffen / vnd die Stadt hierdurch zubetriegem sich vnter-
stehet / auch begegnen.

Zum zwölfften / die aber solchen betrug nochmahls erwiedern würden / sollen auff art / wie hieroben tit. II. Art. 16. verordnet / härter gestrafft werden.

Von

Von denen hierzu verordneten Inspectoribus.

Erslich / des Schlachtens vnd Fleischkauffs halben / seynd in das
 Viertel Johannis

Daniel Knip.

Heinrich Herzgott.

In das Viertel Mercatorum.

Johann Müller / zur Glocken.

Elias Bernhard.

In das Viertel Viti.

Caspar Blmann.

Christoph Tischer.

In das Viertel Andrea.

Balker Siegelman.

Zu Inspectoren verordnet.

Zum andern / gedachte Inspectores sollen mit allem fleiß dar-
 an seyn / daß vber dieser Ordnung so viel dieselbe ihre Inspection
 vnd verrichtung angehet / trewlich gehalten / vnd im geringsten
 nichts darwieder von den Fleischhawern / Schlächtern / Barköchen
 oder jemand anders gehandelt vnd fürgenommen werde: auch
 gleicher gestalt an statt der Instruction, die in dieser Ordnung hier-
 zu gehörige Puncten in gute acht nehmen / in ihren verrichtungen
 sich nicht trennen / sondern in allen Vierteln ebenmäsig / als hiero-
 ben den andern Inspectoribus aufferlegt / durchgehende gleichheit
 halten.

Zum dritten / sollen sie neben den Achtmännern zu rechter zeit
 das Fleisch wägen / vnd was bey jedem Fleischhawer gewogen wor-
 den / richtig auffschreiben lassen / auch die Verzeichnisse zum wenig-
 sten wöchentlich einmal in den Rath den Ungelderherren vberrei-
 chen / darmit sich dieselbe darnach richten können.

Zum vierden / sollen sie die Verbrecher jederzeit mit der hiero-
 ben verordneten straff belegen / ihnen daran niemals etwas erlassen /
 solche

solche bestraffung auff dem Rathause an dem gewöhnlichen ort vornehmen / das erlegte Geld alsbald in die hierzu verordnete Büchse stecken vnd fleissig auffzeichnen; wenn sie hierinn allein vor sich selbst nicht fortkommen können / sich der regierenden Zweyermänner hülff gebrauchen / auch dieselbe auff ihr ansuchen ihnen jederzeit treuen beystand leisten / aber niemals macht haben / an der verwirklichten straff etwas zuremittiren. Denn es allerdings auch disfalls also sol gehalten werden / wie hieroben tit. III. Art. 5. & seq. zubefindē ist.

Zum fünfften / dahero denn auch / wenn ein Fleischhawer / Garloch / Schlächter oder sonst jemand aus der Bürgerschaft oder den ihrigen / wieder offterwehnte Inspectores in ihren gemeiner Stadt wegen von vns ihnen auffgetragenen verrichtungen / mit frechen ehrenrührigen worten / oder auch mit der that sich widerspenstig erzeigete / derselbe gleichfals jedesmahl ohnnachlässig mit erlegung zehen pfund Gelds / oder auch / nach beschaffenheit des fals / härter vnd schärffer gestrafft werden sol.

Zum sechsten / ingleichen werden auch diese Inspectores mit fleiß nachsinnen / was vber obgesetzte Puncten zu desto gedeylicher fortstellung ihrer habenden Commission, vnd hierinn zu beförderung gemeiner Stadt wohlfarth gereichen mögte / darvon zum wenigsten jeden Monat miteinander sich vnterreden / vnd darauff am gehörigen ort erinnerung thun / das solches zu werck gestellt / vnd zu ende dieser Ordnung gezeichnet werde.

VII.

Von der Franck Accise.

	Vngeld			Accise		
	fl.	gr.	sch.	fl.	gr.	sch.
Von einem Gebraw Bier vber das / so sich sonst vor anfangs gemeldtem dato zuentrichtē gebührt gehabt	-	-	-	24	-	-
Vnd wird der Accisen wegen ein süblichen Bier vmb 2. sch. höher taxirt.						
Von einem Eymmer frembden Biers	-	3.	-			
Vnd von jedem spund	-	5.	-			

Ⓒ

Weil

Weil aber zu vnterschiedenen mahlen/aus höchsterheblichen vrsachen/gemeiner Stadt wegen geschlossen worden/das außserhalb dem/so auff dem Rathskeller verschenckt wird/nicht leichtlich frembd Bier sol herein gelassen werden: So verbleibt es nochmals bey solchem schluß / vnd verstehet sich vorgehendes allein von diesem fall/wenn in erwegung sonderbahrer vmbstände frembde Bier herein zu bringen jemand vergönnet wird.

*Spunde
gebür*

Wenn frembder Wein alhier niedergelegt vnd hernacher wiederumb abgeführt wird/ gehört sichs von jedem Spund zuentrichten
 Frembden Wein in den Wirtshäusern oder sonsten zuverbrauchen/ist wegen der Bürgerschaft merklichen interesse mehrmahls verbotten worden. Da aber aus sonderbahren erheblichen vrsachen jemande etwas von frembden Wein zuverbrauchen von vns erlaubi würde/ der sol geben von jedem Spund

Vngeld			Accise		
fl.	gr.	sch.	fl.	gr.	sch.
-	5.	-	-	-	-
-	5	-	1.	-	-
-	-	-	-	-	-
-	2.	-	-	4.	-
-	-	-	-	-	3.

Wegen dessen der Bürgerschaft erwachsenen Weins verbleibt es bey derer hiebevorgemachten gebühr.

VIII.

Von den Gastwirthen.

Ein jeder Gastwirth sol von einem Malter Haber/so vor der Gäste Pferde verfüttert wird/ entrichten
 Von einem Maas Wein

Diese gebühr sol ein jeder wöchentlich des Donnerstags in den Rath den Vngelderherren/ ohnweigerlich vnd ohne einige einrede entrichten vnd auff seinen Eydt/ den er deswegen leisten sol/hierin trewlich handeln vnd nichts vnterschlagen.

Welcher



Welcher aber zu rechter zeit es nicht abstaten wird/ der sol vor jede Woche/darin ers versäumet/drey pfund Gelds ohnmachlässig zur straffe/vnd nichts desto weniger auch vorberührte gebühr zuerlegen schuldig seyn.

Vnd wofern einer etwas betrieglich zuvnterschlagen vnd gemeine Stadt hierdurch vmb die Accise zubringen sich vnterstellen würde/der sol anfangs 10. pfund Gelds erlegen/hernach mit härterer straffe/vnd förterz/wenn er auff seinem bösen vorsatz verharren würde/ als ein Meineydiger/ gestraffe werden.

Die Gastwirthē sollen bey vermeidung ernster straffe die Leute/ so bey ihnen einkehren/ nicht vbernehmen/ sondern es bey dem tax wie denselben künfftig jedes halbe Jahr der sitzende Rath ordnen wird/verbleiben lassen/ welcher zu der einkehrenden Gäste nachrichtung auff die in den Gasthöfen deswegen auffgehengte Tafelen sol gezeichnet werden.

IX.

Von den Süttereren.

Dieselbe seynd vor sich vnd ihre abkeuffer zuerlegen schuldig/ von jedem Malter Haber

Solche gebühr sollen sie auch jede Wochen in dem Rath den Ungelderherren krafft des Eyds/den sie deswegen leisten sollen/richtig zu machen/oder wer aus ihne solches nicht thut/ vor jedesmahl/ da ers versäumet 10. pfund Gelds straff zuerlegen schuldig seyn.

Ungeld

R.	gr.	S.
-	4.	-

X.

Vom Getreidich / so zu Marckte gebracht wird.

Von einem Malter Korn / Kocken oder Erbeiz
gibt Verkäuffer

Von einem Malter Gersten

Von einem Malter Haber

2

Vom

-	2.	-
-	1.	6.
-	1.	-

XI.

Vom Getreidich so von den Böden/ entweder hieft
gen oder frembden verkaufft wird

				Vngeld		
				fl.	gr.	sch.
Darvon gibt Käuffer vnd Verkäuffer jeder						
Von 1. Malter Korn/Rocken/ Erbeisz	-	-	-	-	4.	-
Von 1. Malter Gerste	-	-	-	-	3.	-
Von 1. Malter Haber	-	-	-	-	2.	-
Von 1. Malter Malk	-	-	-	-	2.	-

XII.

Vom Viehe.

Von dem Viehe / so auff dem Marckte verkaufft
wird/gibt Verkäuffer

Von einer Kuh/zweyjährigen Stier oder Kalbin	-	-	-	-	2.	-
Vom Jahrkalbe	-	-	-	-	1.	-
Vom Eichel- oder Mastschweine	-	-	-	-	2.	-
Vom treibeschweine	-	-	-	-	1.	-
Vom Schaf oder Ziegen	-	-	-	-	-	6.
Vom Ferkel	-	-	-	-	-	3.

Dieses sollen die Handwercksknechte trewlich einbringen/vnd
alle Marcktage in den Rath liefern vnd gebührlich berechnen.

XIII.

Vom Fischwerck.

Obwohl die Heringe / Tonnenhechte / gefalzen = vnd gerei-
chert Lachs / Bricken vnd Halbfisch nach dem Gilden verrechtet
werden: sol jedoch nicht desto weniger von dem jenigen / so es ver-
einkelen/ober solch verrechten vnd Vngeld

				Vngeld			Accise		
				fl.	gr.	sch.	fl.	gr.	sch.
von jedweder Tonne Hering oder Hecht				-	-	-	1.	3.	-
Von einer Tonne gefalzenen Lachs	-	-	-	-	-	-	1.	15.	-
Von 1. pfund geräucherten Lachs	-	-	-	-	-	-	-	-	6.

Von

	Vngeld			Accise		
	fl.	gr.	sch.	fl.	gr.	sch.
Von einem pfund Stockfisch	-	-	-	-	-	1.
Von einem Fäßlein Bricken	-	-	-	-	8.	-
Von einem schock Halbfisch/ Grobgut	-	-	-	-	5.	-
Mittelgut	-	-	-	-	2.	6.
Plateislein	-	-	-	-	-	8.

abgestattet vnd dahero jede gattung etwas höher denn sonst als ein Hering 1. sch. 1. lb. Hecht einen sch. 1. lb. Lachs 2. sch. 1. lb. Bricken 6. sch. 1. Halbfisch grobgut 1. sch. mittelgut 1. sch. vñ 2. Plateislein 1. sch. taxirt, vnd in solchem theurern werth zugeben erlaubt werden.

XIV.

Von allerley Obst.

Von einem Korn grün Obst gibt Verkäufer - 2. gr. Vngeld. Ein Korn gewelkt Obst oder Castanien/so vereinkelt wird/sol nach dem Gilden gedoppelt verrechnet werden. Wann aber die Nüsse ober Haupt verkauft werden/gibt darvon Käufer vnd Verkäufer das einfache verrechten.

XV. Von Gärtnersfrüchten.

	Vngeld			Accise		
	fl.	gr.	sch.	fl.	gr.	sch.
Von einem Wagen Kraut oder Kuben/ so zu Markte gebracht wird / gibt Verkäufer	-	1.	-	-	-	-
Vom Korn	-	-	6.	-	-	-
Vom Schubkorn	-	-	3.	-	-	-
Von einem Wagen Gärtnersfrucht/ so hinaus geführt wird/gibt Käufer	-	2.	-	-	-	-
Vom Korn	-	1.	-	-	-	-

XVI. Vom Salz.

Gibt Verkäufer von jedem Malter auff sein gewerb - 4. - - - - - Und dann ferner von jeder Meke - - - - - 6. Hingegen ist ihm erlaubt deswegen die Meke 6. sch. theurer zugeben.



XVII. Vom Hopffen.

	Bngeld		
	fl.	gr.	z.
Wenn Hopffen zu Marckt bracht vnd verkaufft wird/ gibt Verkäufer von jedem Viertel	-	2.	-
Wenn er aber von einem Bürger auff Vorkauff eingekauft wird/ gibt Käufer gleich so viel.			

XVIII. Von Hew vnd Stroh.

Von einem Fuder gibt Verkäufer	-	1.	-
Von einem Karm	-	-	6.

XIX. Von Töpffen.

Von einem Karm gibt Verkäufer	-	2.	-
-------------------------------	---	----	---

XX. Von allerley Holzwerc.

Von einem Wagen späniges holzes/Bohlbäncke/Dielen/Böhlen/Schindeln/Hopffstangen/Pfalen/Böttner- oder Wagnersholzes / Leitern / Krippen / Rauffen vnd allerley Gefäß	-	2.	-
Von einem Karm	-	1.	-
Von 1. Wagen oder Zweyspännigen Karren Scheitholz	-	1.	-
Von einem Wagen Reißholz	-	1.	-
Von einem einspännigen Karm	-	-	6.
Von jedem schock Reiß	-	-	3.
Von einem Karm Pech	-	4.	-

XXI. Von Kohlen.

Gibt Verkäufer von einem Karm	-	2.	-
-------------------------------	---	----	---

XXII. Vom Lohe.

Gibt Verkäufer von einem Malter	-	1.	-
---------------------------------	---	----	---

Vnd sol solch Bngeld vom Handwercksknecht alle-
mahl trewlich geliefert werden.

XXIII. Von der Thorschreiber aussicht wegen des Bngelds vnd der Accisen.

Erstlich

Erstlich sollen die Thorschreiber/vermög ihrer habenden gedruckten Instruction Art. XVIII. eines jeden nahmen der Getreyde oder andere Victualien oder Holz zum kauff auff dem Marckt oder zum verwehren in die Brawhäuser oder sonsten andere Wahren vnd sachen / darvon sich Ungeld oder Accisen zuentrichen gehört/herein führt oder bringt / fleißig auffzeichnen/ihm deswegen einen gestempfften zettel/ darinn neben benennung des Jahrs vnd tags / das geschitz vnd die Wahre eigentlich beniembt vnd vermeldet wird/ zustellen vnd ihn dahin weisen/ daß er solchen zettel in die Wage liefere / das gesetzte Ungeld oder die Accisen entrichte vnd ihm hierüber einen schein oder quittung zustellen lasse/ damit er ihnen dieselbe im rückwege vorzeigen könne.

Zum andern/sollen die jenige / welche herein zu marckte fahren oder etwas tragen / vnd deswegen von den Thorschreibern zettel empfangen/ vnd hinwieder alhier etwas kauffen vnd hinaus führen/oder tragen wollen/gleichwohl hiervon die gebühr entrichten vnd dem Thorschreiber jedesmahl einen gestempfften Wagezettel liefern/ oder in verbleibung dessen nicht wiederumb aus der Stadt gelassen / sondern in den Thoren so lange/biß sie den Wagezettel erlangen/auffgehalten/auch solchen bezüglichen beginnens halben ernstlich gestrafft werden.

Zum dritten/ denen/ so Getrendich zur auffschüttung oder Zinsentrichtung herein führen/sol gleichfals hierüber von dem Thorschreiber ein zettel gegeben/vnd derselbe zur nachrichtung von dem Zinsherm oder dem jenigen/ben welchem das Getreyde auffgeschüttet oder eingesetzt worden/ vmb vermeidung allerhand betrugs/so erwan sonsten hierunter fürgehen mögte/vnterschieden vnd dem Thorschreiber im hinaus fahren wiederumb eingeliefert werden.

Zum vierden/ wie denn auch denen / so leer in die Stadt / etwas darinn zukäuffen vnd zuladen fahren/ gleichfals ein zettel zugestellt/ dasselbe darinnen angedeutet/hernach solcher zettel in die Wage geliefert/ dasjenige/so aufgeladen/verungeldet/ vnd hierüber eine quittung ihnen außgeantwortet/vnd ohne vorzeigung solcher Wagezettel wiederumb hinaus zufahren nicht nach gelassen werden sol.

Zum fünfften / denen so Zellwerck in die Stadt führen oder tragen / sol gleichfals ein zettel vnter dem Thore zugestellt vnd angezeigt werden/ daß sie dasselbe nicht alsbalde in der Käuffer Häuser / sondern zuförderst vor die Wage bringen/ daselbst verrechten vnd Verkäuffen / auch im hinausfahren

auffahren oder gehen deswegen einen Schein vorzeigen. Vnd damit
hierüber gebühlich gehalten vnd das Fellwerck an keinem andern ort/
denn vor der Wage verkauft vnd der Verbrecher jedesmahl ernstlich ge-
strafft werde/sol der Marktmeister fleissige achtung haben.

Zum sechsten/die hiesige Müller/so oft als sie vom Lande etwas zu-
mahlen herein führen/sollen den der errichteten Accisen halben ertheil-
ten mahlzettel offterwehnten Thorschreibern vorzuzeigen schuldig seyn.

Zum siebenden/dieselbe sollen auch fleissige achtung darauff geben/
daß bey der abfuhr die zettel vnd die wahre/so verungeldet oder veracciset
werden/richtig vberestimmen.

Zum achten/vnd wosern sie deswegen verdacht hätten/sollen sie die
Geschirz eröffnen/vnd da berrug darbey verspürt würde/von dem jenigen
so denselben begangen/ein pfand fordern vnd der Zweyermansammer
liefern/oder ein Pferd außspannen vnd auff den Marstall führen lassen/
aber für ihre person deswegen mit den Verbrechern einen vergleich zu-
treffen sich gänzlich enthalten.

Zum neundten/vnd damit sie diesem allen desto richtiger nachgehen/
vnd dasjenige was darbey angeordnet/ohne einige widerspenstigkeit
vnd hinderung/jedesmahl ins werck richten mögten/so soll ihnen die
Thorwacht/so oft als es begehret wird/hierinnen treuen beystand
leisten.

Schließlich wird allen vnd jeden/so diese Ordnung angehet/
derselben jederzeit treulich nachzukommen/vnd darwieder im ge-
ringsten zuhandlen hiermit auffgelegt vnd befohlen/mit außrück-
licher verwarnung/daß die Verbrecher mit denen darinn angedro-
heten straffen ohne erlassung sollen belegt werden; Zu mehrer
Wirkund ist dieselbe den angehörigen zu ihrer bessern nachrichtung
durch den offenen druck verkündet worden. Welches geschehen
ist am 19. Februarii im Jahr 1635.

E N D E.

Ya 5882

ULB Halle

3

000 655 961



88

VD77

77





it
nd
e=
ge
ve
nd
er

et
m
zu
t/

en
pr
rte

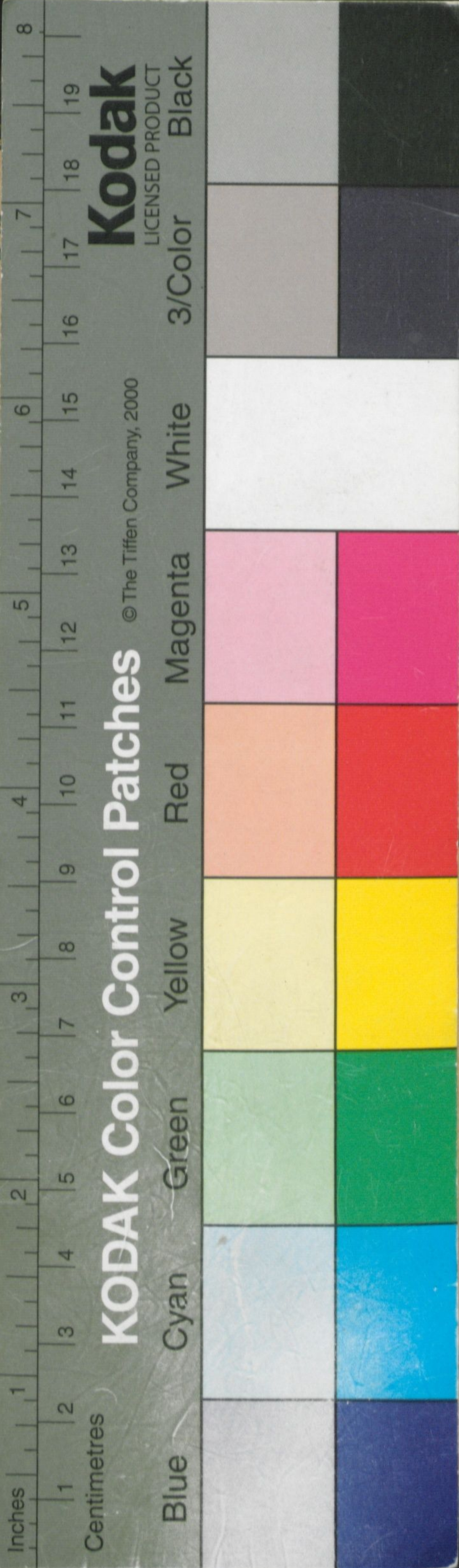
ch.

Ged

Das erk

So/verm
sambt den
werckeren
im J

Auff sond
Herren Elte
gen am 19. I
gung



dt

Accisen

Räthen
und Hand=
ovembr.
gen

und der
er deswe
rathschla
ist.

erg.

